

N^o 8) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Geringswalde;

vom 30sten December 1853.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Geringswalde im Einverständnisse mit den Stadtverordneten daselbst beabsichtigten Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcassenanstalt für die Stadt Geringswalde und die in der Umgegend gelegenen Ortschaften Unsere Genehmigung ertheilt und der dafür entworfenen Sparcassenordnung, welche in den §§ 11, 12, 20 und 21 einige Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthält, Unsere Bestätigung mit der Wirkung verliehen haben, daß deren Inhalte von Allen, die es angeht, genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 30sten December 1853.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Sparcassenordnung

für die Stadt Geringswalde.

rc. rc.

§ 11. Auszahlungen erfolgen mit Ausnahme des § 13 gedachten Falls unweigerlich Auszahlungen an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Durch die darin erfolgte Abschreibung der Zinsen oder theilweise Capitalzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Buchs wird die Casse von allen weiteren Ansprüchen befreit, wie sie denn überhaupt nur für den in dem Buche nach Vorschrift §§ 6 und 9 eingezeichneten Betrag verantwortlich ist.

Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Einlage- und Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Bei gänzlicher Rückzahlung des Capitals, womit zugleich die Zinsberichtigung verbunden wird, wird das Einlage- und Quittungsbuch bei der Casse zurückbehalten und, wie solches geschehen, in demselben mit Beisezung des Datums bemerkt.

Verfahren bei
verloren gegange-
nen Einlage-
und Quittungs-
büchern.

§ 12. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem und wo möglich am nächsten Expeditionstage während den bestimmten Expeditionsstunden anzuzeigen, worauf sodann der Cassirer die Deputation von dem geschehenen Verluste in Kenntniß zu setzen hat.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa vor der Anzeige die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten den Verlust unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in der Leipziger Zeitung und im Rochliger Wochenblatte, sowie im Waldheimer Anzeiger bekannt machen und dabei den unbekanntem etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit bei deren Verlust binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen lassen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen anderen als den, welcher den Verlust angezeigt hat, producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an das Königliche Gericht Geringswalde abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde, oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch.

Das alte Buch wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummern und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter auf Kosten des betreffenden Einlegers bekannt gemacht.

rc. rc.

Verlust der
Wiedereinsetz-
ung in den vo-
rigen Stand.

§ 20. Gegen Versäumnisse der in dieser Sparcassenordnung bestimmten Fristen und die darin angedroheten Rechtsnachtheile hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Verkümmerung
und Hülfsvoll-
streckung.

§ 21. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder können außer dem im § 12 gedachten Falle nicht verkümmert werden, jedoch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa vorgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht behindert werden.

rc. rc.